

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1981)
Heft: 4

Artikel: Das Schweizer Bürgerrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diese Initiative auch noch behandeln. Folgt er dem Nationalrat, werden Volk und Kantone an der Urne über diese Verfassungsrevision entscheiden müssen. Ein wichtiger Schritt ist getan, die noch verbleibenden werden sicher bald folgen.

Lucien Paillard
Vizedirektor
Auslandschweizersekretariat

DAS SCHWEIZER BÜRGERRECHT

In unserm "Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein" 3/1981 vom September 1981 befassten wir uns in einem Artikel über das Schweizerische Bürgerrecht. Vom "Bundesamt für Polizeiwesen - Sektion Schweizerbürgerrecht" ist dieser Artikel überarbeitet worden, wofür wir uns ganz herzlich bedanken möchten. Um Missverständnisse zu vermeiden, veröffentlichen wir nachstehend den Artikel in voller Länge noch einmal.

Das Schweizer Bürgerrecht.

Jeder Schweizer besitzt drei Bürgerrechte: Dasjenige der Heimatgemeinde, des Heimatkantons und der Eidgenossenschaft. Keines kann losgelöst von den beiden anderen existieren. Der Schweizer ist daher nicht einfach "schweizerischer Staatsangehöriger" - so werden in anderen Ländern die Bürger bezeichnet - , sondern er ist z.B. "Bürger von Chur, des Kantons Graubünden und damit Schweizer Bürger". Das Schweizer Bürgerrecht wird mit der Einbürgerung in einem Kanton und einer Gemeinde erworben, sofern die Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorliegt. Historisch betrachtet, schlossen sich im Lauf der Zeit dem Gemeindebürgerrecht das Kantons- und schliesslich mit der Bundesverfassung von 1848 das Schweizer Bürgerrecht an.

Das Bürgerrecht bedeutet einen rechtlichen Zustand. Aus ihm können Ansprüche gegenüber dem Staat fließen, wo sie rechtlich vorgesehen sind. Jeder Schweizer kann sich an jedem Ort des Landes niederlassen. Ein Schweizer darf aus der Schweiz nicht ausgewie-

sen werden. Nur der Schweizer Bürger kann sich auf die Handels- und Gewerbefreiheit sowie auf die Niederlassungsfreiheit berufen. Von eminenter Bedeutung ist ferner das Schweizer Bürgerrecht für den Schutz seines Trägers im Ausland.

I. Der Erwerb des Bürgerrechts

Das Bürgerrecht kann sowohl von Gesetzes wegen erworben werden, d.h. automatisch, als auch auf Antrag hin durch Einbürgerung.

1. Der Erwerb von Gesetzes wegen

Als familienrechtliche Erwerbsgründe kommen in Betracht:

-Abstammung. Das Schweizer Bürgerrecht erwerben von Geburt an Kinder eines Schweizers, der mit der Mutter verheiratet ist, und Kinder einer Schweizerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist. Kinder aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer erwerben das Schweizer Bürgerrecht von Geburt an, wenn die Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz haben oder wenn die Kinder nicht von Geburt an eine andere Staatsangehörigkeit erwerben können.

Wird ein unmündiges ausländisches Kind von einem Schweizer Bürger adoptiert, so erwirbt es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Adoptierenden und damit das Schweizer Bürgerrecht.

-Ehe. Die Ehefrau erwirbt das Bürgerrecht ihres Mannes. Nach der Scheidung behält sie dieses bei. Eine Ehe, die nur des Bürgerrechts wegen geschlossen wurde, ist nichtig. Heiratet ein Schweizer die Mutter seines unmündigen ausländischen Kindes, erwirbt auch das Kind das Schweizerbürgerrecht.

2. Der Erwerb durch Einbürgerung (Neutralisation)

Es ist zu unterscheiden zwischen der ordentlichen Einbürgerung, der Wiedereinbürgerung und der erleichterten Einbürgerung. Die Ehefrau, wenn sie schriftlich zustimmt, sowie in der Regel die unmündigen Kinder des Gesuchstellers werden in die Einbürgerung einbezogen.

Bei der ordentlichen Einbürgerung wird das Schweizer Bürgerrecht durch Verleihung des Gemeinde- und

des Kantonsbürgerrechts erworben. Bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde muss die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegen. Sie setzt voraus, dass die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind: Bestimmte Dauer des Wohnsitzes in der Schweiz (in der Regel 12 Jahre, wovon 3 innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einreichung des Gesuches) und Eignung des Gesuchstellers und seiner Angehörigen zur Einbürgerung (Integration in der Schweiz und Erfüllung der Pflichten gegenüber Staat und Mitmenschen).

Die Wiedereinbürgerung ist die unentgeltliche Verleihung des Schweizer Bürgerrechts durch eine Bundesbehörde an Personen, die das Schweizer Bürgerrecht aufgrund der Geburt im Ausland verwirkt haben oder durch besondere Verhältnisse genötigt waren, die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht zu verlangen. Auch Frauen, die das Schweizer Bürgerrecht bei der Heirat verloren haben und Kinder, die mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurden, können wiedereingebürgert werden. Wer das Schweizer Bürgerrecht nicht von Gesetzes wegen durch Eheschliessung oder Verwirkung, sondern durch Entlassung oder Einbezug in die Entlassung verloren hat, kann nur bei Wohnsitz in der Schweiz wiedereingebürgert werden. Gesuche um Wiedereinbürgerung sind



innert der gesetzlich festgelegten Frist einzureichen.

Die erleichterte Einbürgerung erfolgt im gleichen Verfahren wie die Wiedereinbürgerung. Begünstigte Personen sind Kinder einer gebürtigen Schweizerin, wenn sie 10 Jahre in der Schweiz gelebt haben und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres stellen; unmündige Kinder, deren Mutter bei der Heirat mit einem Ausländer oder bei der Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht beibehalten hat, wenn die Ehe der Eltern aufgelöst ist oder die

Kinder staatenlos geworden sind; Ausländer, die mindestens 5 Jahre lang gutgläubig angenommen haben, sie seien Schweizer Bürger, und während dieser Zeit von den Behörden als solche behandelt worden sind.

Eine Einbürgerung kann nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Die Nichtigkeitserklärung erstreckt sich auch auf die miteingebürgerten Familienangehörigen, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird.

II. Der Verlust des Bürgerrechts

1. Verlust von Gesetzes wegen

Die Schweizerin verliert ihr Bürgerrecht bei der Heirat mit einem Ausländer, wenn sie dessen Staatsangehörigkeit besitzt oder durch die Eheschliessung erwirbt und nicht vor der Heirat schriftlich erklärt hat, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen. Ein Auslandschweizer der dritten Generation, der eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, der keiner schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist und nicht schriftlich erklärt hat, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen, verliert dieses mit der Vollendung des 22. Altersjahres.

2. Verlust durch Verwaltungsakt

Der Verlust tritt hier bei vorliegen bestimmter Tatsachen nicht automatisch ein, sondern durch behördliche Verfügung.

- Entlassung. Der mündige Schweizer, der in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder zugesichert erhalten hat, kann die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht verlangen. Die Ehefrau und die unmündigen Kinder sind in der Regel in die Entlassung einzubeziehen.
- Entzug. Das Schweizer Bürgerrecht kann einem Doppelbürger entzogen werden, der dem Ansehen oder den Interessen der Schweiz erheblich schadet.

III. Revisionsbestrebungen

Es ist vorgesehen, Mann und Frau bei der Heirat und bei der Weitergabe des Schweizer Bürgerrechts an die Kinder gleichzustellen. Eine Ausländerin, die

einen Schweizer heiratet, soll das Schweizer Bürgerrecht nicht mehr automatisch erwerben. Ehegatten von Schweizerinnen und von Schweizern, junge, in der Schweiz aufgewachsene Ausländer sowie Flüchtlinge und Staatenlose sollen erleichtert eingebürgert werden können.

DIE AUSLANDSCHWEIZERORGANISATION UND DER ENTWURF ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DEN ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN DURCH PERSONEN MIT WOHNSTIZ IM AUSLAND.

Seit einiger Zeit bereits befassen sich die Bundesbehörden mit der Ersetzung des noch bis Ende 1982 gültigen Bundesbeschlusses über den Erwerb von Grundstücken durch Personen mit Wohnsitz im Ausland durch ein Bundesgesetz. Wie sie bereits in der Vernehmlassung zu erkennen gab, ist die Auslandschweizerorganisation zum Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv eingestellt. Aus staatsrechtlichen Gründen findet der Begriff "Auslandschweizer" im Gesetzesentwurf keine Verwendung. Weil der Text aber vorsieht, dass Personen, die das Recht zur Niederlassung in der Schweiz haben, nicht unter die neuen Gesetzesbestimmungen fallen sollen, sind die Auslandschweizer von den im Gesetz vorgesehenen Einschränkungen a priori ausgeklammert. Die Auslandschweizerorganisation hat damit keine Veranlassung, dem Gesetzesentwurf zu opponieren.

DIE GESCHICHTE DER FREMDENDIENSTE

Ein Buch von Jean-René Bory. Verlag Delachaux & Nestlé SA, 39, route d'Oron, 1000 Lausanne 21, Fr. 130.--, mit einem Geleitwort von Bundesrat Georges-André Chevallaz. In deutsch und französisch erhältlich.

Mit diesem prachtvoll illustrierten Buch legt der welsche Historiker Jean-René Bory den ersten Band der geplanten Sammlung "Die Schweiz als Mitgestalterin Europas" vor. Dieses Werk wird den Fachmann